

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts Nr. 52. der Königlichen Regierung.

Marienwerder, den 26. Dezember 1883.

Sicherheits - Polizei.

1) Gegen den unten beschriebenen Wirthen Gotthilf Kollig aus Schertingswalde (Kreis Mohrungen), welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Nothzucht verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justiz-Gefängniß zu Braunsberg abzuliefern. J. 1894/83.

Braunsberg, den 18. December 1883.

Der Untersuchungsrichter
bei dem Königlichen Landgerichte.

Beschreibung. Größe 5 Fuß 1 Zoll, Statur unterseht, Bart: schwarzer Schnurbart.

Kleidung. Ein schwarzer Leberzieher mit Band eingefaßt, graue Hosen, lange Stiefel, eine schwarze Plüschmütze mit Schirm, einen schwarzen Wulstkn- Rock, eine graue Weste, ein leinenes Hemde, 1 braunen Shawl, und ein weißes Hälschen. Besondere Kennzeichen: fehlerhafte Backzähne.

2) Der am 13. April 1862 zu Gadenborn im Regierungsbezirk Marienwerder geborne Canonier Johann Jacob Wittner der 5. Compagnie Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiments No. 7, evangelisch, Bergmann, ist durch das unterm 8. Dezember cr. bestätigte kriegsgerichtliche Urtheil vom 5. Dezember cr. in contumaciam als Deserteur erklärt, und in eine Geldbuße von 160 Mk. verurtheilt worden.

Cöln, den 11. December 1883.

Königliches Gouvernements-Gericht.

3) Gegen die unverehelichte Emilie Kobs alias Oln, zuletzt in Klepenhof im Dienst, ist wegen Diebstahls die Untersuchungshaft beschloffen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an das Amtsgerichts-Gefängniß zu Neustettin abliefern zu lassen.

Die Kobs alias Oln ist 1,40 Meter groß, von untersehter Statur, mit blondem hinten abgeschnittenem Haare, ihre Haltung ist vornüber gebeugt, ihr Gang watschelnd.

Bekleidet ist sie mit einem grau wollenen Jaquet, einem grau leinenen Rock und einem Kopftuch von blau und weiß karriertem Kesselfattin.

Esslin, den 6. December 1883.

Königl. Staatsanwaltschaft.

4) Der gegen den Arbeiter Anton Brzezinski, zuletzt in Culmsee anhaltend, wegen Sachbeschädigung

unter dem 31. März 1883 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert. D. 13/83.

Culmsee, den 11. December 1883.

Königl. Amtsgericht.

5) Der unterm 16. Mai 1883 hinter dem Arbeitersohn Nicodemus Tramowski, früher in Neukirch, erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert. A. 15/81.

Dirschau, den 15. December 1883.

Königl. Amtsgericht.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Dt. Eylau vom 21. Juni 1883 sind: a. die Anastasia Szypczinski, Tochter des Stebmachers Michael Szypczinski, b. die Anastasia Habandt, Tochter der Einwohnerfrau Anna Habandt, c. die Elisabeth Schwidurski, Tochter der Einwohnerfrau Marianne Schwidurski, sämmtlich aus Radomno, wegen Forstdiebstahls zu je 20 Mark eventl. je 7 Tage Gefängniß und zum Werthersatz von 2 Mark in solidum verurtheilt. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu den Acten D. 39/83 ersucht.

Dt. Eylau, den 17. December 1883.

Königliches Amtsgericht II.

7) Der hinter dem Einwohner Michel Zielinski aus Radomno unterm 29. September 1882 erlassene Steckbrief wird erneuert. A. 7/82.

Dt. Eylau, den 20. December 1883.

Königliches Amtsgericht II.

8) Der Füsilier Franz Majtkowski, der 10. Compagnie 7. Ostpr. Infanterie-Regiments No. 44 hat am 17. December 1883, Mittags zwischen 12 und 1 Uhr sein Quartier auf der Festung verlassen und ist bis jetzt dahin noch nicht zurückgekehrt. Gegen p. Majtkowski liegt der Verdacht der Fahnenflucht vor.

Alle Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf den p. Majtkowski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das nächstgelegene Garnison-Commando abzugeben resp. von seiner Ergreifung schleunigst Mittheilung zu machen.

Brandenburg, den 18. December 1883.

Das Commando des Füsilier-Bataillons des 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiments No. 44.

Signalement des Franz Majtkowski. Geboren den 7. März 1862 zu Jamieluid (Kreis Löbau, Regierungsbezirk Marienwerder), Religion katholisch, Profession Scharwerker, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne vollzählig, Kinn rund,

Gefichtsfarbe und Bildung gesund, Gestalt mittel, Sprache polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen: Militair-Mütze ohne Kolarde, Anzug: Waffenrock, Tuchhose, Feldmütze (ohne Kolarde) und ein paar langschäftige Kommissstiefel.

9) Gegen die unten beschriebene Arbeitertochter Bertha Altrock von Bochlin, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls und Sachbeschädigung verhängt. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Graudenz abzuliefern. L. 137/83 II.

Graudenz, den 10. December 1883.

Königl. Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Alter 19 Jahre, Größe ca. 1,55 Mtr., Statur schlank, Haare blond, Augenbrauen blond, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch und polnisch.

10) Gegen den Arbeiter Adolf Domanski von Abl. Liebenau, 36 Jahre alt, geboren im November 1847 zu Peterswalde, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Mewe abzuliefern. J. 1442/83 II.

Graudenz, den 13. Dezember 1883.

Königliche Staatsanwaltschaft.

11) Gegen den unten beschriebenen Einwohner Johann Malinowski von Lutzkowo (Kreis Schmeß), welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen gefährlicher Körperverletzung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Schmeß abzuliefern. J. 1427/83 II.

Graudenz, den 18. December 1883.

Königl. Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Alter 37 Jahre, Größe ca. 1,63 Mtr., Statur klein, breite etwas hochgetragene Schultern, schmale Hüften, Haare dunkelblond, Bart: dünner Schnurr- und Vadenbart, Augenbrauen stark, dunkelblond, Augen grünblau, Nase spitz, etwas gebogen, Mund breit, Zähne vollständig, Kinn spitz, Gesicht knochig, Gesichtsfarbe blassgelb, Sprache deutsch (pommerisch) und polnisch. Kleidung: u. A. zumeist lange Stiefel und Soldatenmütze oder brauner Filzhut oder pelzverbrämte Tuchmütze.

Besondere Kennzeichen: Plattfüße und unsicherer Gang.

12) Der hinter den Pferdeknecht Ferdinand Lewandowski aus Braunsrode unter dem 10. März 1882 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert. J. 1313/81.

Graudenz, den 12. Dezember 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

13) Gegen den Arbeiter August Laude aus Lindenwerder, welcher flüchtig ist, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Jastrow vom 29. October 1883 erkannte Gefängnißstrafe von 6 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Jastrow, den 19. December 1883.

Königliches Amtsgericht.

14) Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Heinrich Borowski, geboren am 7. October 1857 zu Görkendorf (Kreis Kößel), welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justiz-Gefängniß zu Königsberg abzuliefern. N. 558/82 IIa.

Königsberg, den 12. Dezember 1883.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Alter 26 Jahre, Größe 1,72 M., Statur kräftig, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Bart: blonder Schnurr-, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch und polnisch.

15) Der unterm 11. Mai 1880 hinter dem Landbriefträger Carl Ludwig Rohde aus Pomayen erlassene Steckbrief wird erneuert. J. 968/80 IIa.

Königsberg, den 13. Dezember 1883.

Königliche Staatsanwaltschaft.

16) Gegen den Buchhalter Carl von Schewen, zuletzt in Freudenstier, welcher flüchtig ist, soll eine durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Schneidemühl vom 12. November 1883 erkannte Gefängnißstrafe von sechs Wochen vollstreckt werden. — Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß des Ergreifungsortes abzuliefern, uns auch zu den Acten D. 222/83 Nachricht zu geben.

St. Krone, den 15. Dezember 1883.

Königl. Amtsgericht.

17) Der wegen Mißhandlung eines Menschen angeklagte Bauersohn Anton Biontkowski aus Kolonie Brinsk kann nicht habhaft gemacht werden. Derselbe ist sofort zu verhaften und in das hiesige Gerichtsgefängniß einzuliefern. D. 97/83.

Lautenburg, den 5. Dezember 1883.

Königliches Amtsgericht.

18) Die Arbeiter Johann Duszynski und Anton Sapalowski zu Col. Brinsk haben jeder 4 Tage Gefängniß zu verbüßen. Dieselben sind nicht habhaft zu werden. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu den Acten N. 2/83 ergebens ersucht.

Lautenburg, den 14. Dezember 1883.

Königliches Amtsgericht.

19) Der Arbeiter Anton Sapalowski aus Glinken, später in Kl. Czno wohnhaft gewesen, hat einen Tag Gefängniß zu verbüßen. Derselbe kann nicht habhaft gemacht werden. Es wird ersucht, die Strafe an demselben zu vollstrecken und zu den Acten N. 30/82 Mittheilung zu machen.

Lautenburg, den 14. Dezember 1883.

Königl. Amtsgericht.

20) Der gegen dem Arbeiter Johann Bartoczewski unterm 8. Januar 1882 (Nr. 3. der ersten Beilage) erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Lautenburg, den 19. Dezember 1883.

Königl. Staatsanwaltschaft.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Begleitadresse zu Packeten“ betreffend, erhält der Absatz V. folgende Fassung:

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten u. Mittheilungen benutzt werden.

2. Im §. 11., „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Zur Verwendung für Handschußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (mit Pulver, Zündhut und Kugel besetzte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen müssen außerdem die Bleie mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Kugel und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Zwischen den §§. 11 und 12 tritt folgender neue Paragraph hinzu:

§. 11a.

Dringende Packetsendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittlung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen bezw. Pflanzen auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

II. Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend“

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt,

hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebendsten besonderen Aufwendungen u. ist außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut und außer dem etwaigen Gilbestellgelde (§. 21) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

IV. Die Beförderung dringender Packetsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders.

4. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, erhält Absatz VII. unter 6 folgende Fassung: (Es soll jedoch gestattet sein:)

6. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

5. Als neuer Paragraph tritt zwischen §. 13 und §. 14

§. 13a.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I. Gegen die für Drucksachen im §. 13 Abs. VIII. festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektograph's, Papyrograph's, Chromograph's, oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im übrigen die Bestimmungen des §. 13. Abs. IV., V. und VI. Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III. Die Gegenstände dürfen nach ihrer Ferti-

gung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze hantschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten u. z. Zetteln beigelegt oder eingeklebt sind.

IV. Hektographien u., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portuermäßigung ausgeschlossen.

6. Im §. 16, „Postanweisungen“ betreffend, erhalten die Absätze III. und IV. folgende Fassung:

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adressraumes und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabsolgt. Für gestempelte Formulare zu Postanweisungen wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

7. Der §. 17, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, erhält folgende anderweite Fassung:

I. Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, vorausgesetzt, daß zwischen der Postanstalt am Aufgabsorte und der Postanstalt am Bestimmungsorte oder doch auf einem Theile des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabsorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahmepostanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibsendung portopflichtig zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (bezw. nach dem Bestellbezirk desselben) gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Einschreibsendung.

V. Der Aufgeber hat zu Entrichten:

- 1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

- a. eine Gebühr von 25 Pf. für die Beforgung des Telegramms am Aufgabsorte von der Postbis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;
b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;
c. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;
d. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist, das Einbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort bezw. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 21).

Die Gebühren unter a. und b. sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter c. und d. ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger, ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

VII. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuführen.

8. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

- 1. Der 1. Satz im Absatz XV. erhält die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterführung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

- 2. Der Absatz XVIII. hat künftig zu lauten:

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können

durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

9. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, ist im Absatz II. zwischen dem 2. und 3. Satz folgender neue Satz einzuschalten:

Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

10. Zwischen §. 20 und 21 tritt folgender neue §. 20a. hinzu:

§. 20a.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I. Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigelegt werden.

II. Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)“.

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen (§. 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular (§. 16) so fest beigegeben sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag“ die Worte „zur Bücherpostsendung“ zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weiterendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist“ oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Gelbbetrages empfangen . . .“

III. Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht erteilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 15) ausdrücklich verlangt hat.

IV. Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen (§. 19).

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist“ trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Gelbbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Beitrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags aushändigend. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versiehende Postauftrag sammt beigelegtem Postanweisungsformular ohne Aufsreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwicklung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

V. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigelegten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI. Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Gelbbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung u. dgl. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.

11. Der §. 21 erhält folgende Fassung:
§. 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung besonders hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „beson-

ders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. Bezeichnungen wie „cito, citissime, dringend, eilig“ zc. bleiben unberücksichtigt.

II. Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender unter dem Vermerk „durch Eilboten“ zc. hinzuzufügen: „Bote bezahlt“. Bei Packeten ist letzterer Vermerk auf der Sendung selbst zu wiederholen.

III. Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, ist die Eilbestellung ausgeschlossen; desgleichen bei Sendungen mit Zustellungsurkunden.

IV. Gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmebriefe) werden den Eilboten stets mitgegeben. Dasselbe gilt von Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, sowie von Packeten ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, soweit nicht zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung der Empfänger nur auf die Packetadresse bezw. den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte, dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die im Absatz V. festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen und um Postanweisungen handelt, die Eilbestellung für die Dauer der Nachtstunden beschränken.

V. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

- a. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
 1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
 2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrage von 400 Mark einschließlich, in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, 40 Pf. für jedes Packet;
- b. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:
 1. bei allen unter a. 1. genannten Gegenständen für jede Sendung 80 Pf.;

2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 1 Mark 20 Pf.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mit der Maßgabe, daß bei Bestellung im Ortsbestellbezirk in Ansatz kommen, und zwar:

1. bei den unter A. a. 1. genannten Gegenständen: für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf.;
2. bei den unter A. a. 2. genannten Packeten: für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf.

VI. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger finden die vorstehenden Bestimmungen unter V. B. gleichmäßige Anwendung mit der Einschränkung, daß für Gegenstände der unter V. A. a. 1. bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit einer der bei V. A. a. 2. erwähnten Sendungen bestellt werden, Botenlohn überhaupt nicht in Ansatz kommt. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das erwachsende Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. Eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Packetadresse (25 oder 80 Pf.) ist bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich nur dann zulässig, wenn die Packete an ihrem Bestimmungs-ort einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung zu unterwerfen sind; bei schwereren Packeten auch in dem Fall, wenn vorauszusetzen ist, daß die Eilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom Empfänger die wirklich erwachsenen Botenkosten abzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens 15 Pf. und bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf.

VIII. Reichen bei Brieffsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die vom Absender verwendeten Postwertzeichen zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (V. A. a. 1. und b. 1.) nicht aus, so werden die Briefe zc. wie solche Gegenstände behandelt, bezüglich deren eine Vorausbezahlung von Eilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist.

IX. Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

X. Die Beförderung von Postsendungen mittels besonderer Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von

Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten“. Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V. A. h. 1. und 2. bezeichneten Sätze zu entrichten. Der Absender ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabepostanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behältig, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags zc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

12. Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. In dem Absatz III. ist als erster Theil desselben Folgendes einzuschalten:

In größeren Städten, in welchen mit Pferbestärkten ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, durch frankirte Bestellschreiben oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung zu bestellen. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bezw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

2. In den Absatz V. ist nach dem 2. Satz folgender neue Satz aufzunehmen:

Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach Absatz III. zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich.

3. Der Absatz VI. erhält nachbezeichnete veränderte Fassung:

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Packete bis $2\frac{1}{2}$ kg einschließlic, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III. und IV.) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterbeförderung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2\frac{1}{2}$ kg zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraus-

setzungen eine Nebengebühr im Betrag der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 32 Abs. VII.) zu entrichten.

4. Am Schluß tritt als neuer Absatz hinzu:

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III.) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr in Höhe des im §. 32, Abs. III. festgesetzten Bestellgeldes zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

13. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung“ betreffend, ist als letzter Absatz Folgendes nachzutragen:

XI. Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungs-Gelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der betreffenden Postbeförderungs-Gelegenheit der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe einzuliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

14. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze IV. und V. folgende anderweitige Fassung:

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit Werthangabe und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
 - a. bis zum Betrage von 1500 Mk. . . . 5 Pf.,
 - b. im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mk. 10 Pf.;
2. für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze er giebt, diese letzteren;
3. für Einschreibpackete: die Sätze der Packete mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

15. Im §. 36, betreffend die „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“, ist am Schlusse des Absatz I. hinzuzufügen:

„Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.“

16. Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhalten die Absätze I., II. und VI. folgende Fassung:

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird; wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu Absatz I. Punkt 1. eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse nach dem Aufgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Verweigert der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben. In diesem Falle, sowie wenn der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht abgiebt, wird die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmung-Postanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Sofern der Absender die Zahlung verweigert, oder seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt, wird die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte veranlaßt.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweitige Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Falle der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

17. Im §. 43, „den Verkauf von Postwerthezeichen“ betreffend, erhalten die Absätze III. und VII. folgende anderweite Fassung:

e. Gestempelte Postkarten und Postanweisungen.

III. Die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postanweisungsformularen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthezeichen (Freimarken, gestempelter Briefumschläge, Postanweisungsformulare, Postkarten und Streifbänder) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Berlin, den 12. März 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Stephan.

Extra-Beilage

zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Haupt-Etat

der

Verwaltung des Provinzial-Verbandes

von Westpreußen

pro Etatsjahr 1. April 1883/84.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1883/84	
			Mr.	Pf.
		A. Haupt-Fonds.		
		a. Dauernde Einnahmen.		
		1. Allgemeine Verwaltung.		
1		Borhandene Bestände	132 000	—
2		Jahresrente aus der Staatskaffe.		
1		Nach § 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 und der Königlichen Verordnung vom 12. September 1877 . . .	993 383	—
		Summa per se.		
3		Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungskosten.		
1		Aus dem Pferde-Versicherungs-Fonds	1 200	—
2		Aus dem Rindvieh-Versicherungs-Fonds	200	—
3		Aus dem Westpreussischen Feuer-Societäts-Fonds	15 000	—
		Summa	16 400	—
4		Geschäftsgewinn aus den Nebenfonds.		
1		Geschäftsgewinn des Provinzial-Milchskaffen und Meliorationsfonds	47 500	—
		Summa per se.		
5		Zinsen.		
1		Zinsen von zeitweise disponiblen Kassenbeständen	8 000	—
		Summa per se.		
		Wiederholung des Abschnitts I.		
		Kapitel 1	132 000	—
		" 2	993 383	—
		" 3	16 400	—
		" 4	47 500	—
		" 5	8 000	—
		Summa Abschnitt I.	1 197 283	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1883/84	
			Mk.	Ps.
II. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen.				
6		Jahresrente aus der Staatskasse.		
	1	Nach § 20 Abschnitt 1 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	587 169	—
	2	Nach § 20 Abschnitt 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 und der königlichen Verordnung vom 12. September 1877	206 690	—
		Summa	793 859	—
7		Eigene Einnahmen.		
	1	Beiträge der Kreise für die Verwaltung der Kreis-Chauffeen durch die von der Provinzial Verwaltung angestellten und besoldeten Provinzial-Baubeamten	1 400	—
	2	Miethen und Pacht von Chauffee-Grundstücken (mit Ausnahme der Summen ad Titel 3 und 4 dieses Kapitels)	308	—
	3	Aus der Verpachtung der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Chauffeen, sowie aus dem Ertrage der Weidenpflanzungen an letzteren	3 150	—
	4	Erlös für Obstnutzung an den Chauffeen, Chauffee-Abraum, Grabenerde, Abfallholz, alte Baumaterialien, Geräte und sonstige Einnahmen	13 571	67
		Summa	18 429	67
Wiederholung des Abschnitts II.				
		Kapitel 6	793 859	—
		" 7	18 429	67
		Summa Abschnitt II.	812 288	67
III. Landarmen-Verwaltung.				
8		Westpreussischer Landarmen-Fonds.		
	1	Insgemein mit Rücksicht auf Abrundung	1 475	25
		Summa	1 475	25
9		Landarmen-Beiträge.		
	1	Abgaben der einzelnen Kreise zu sämtlichen, das Landarmen- wesen betreffenden Ausgaben:		
		a. zur Deckung der Statsüberschreitungen aus dem Rech- nungsjahr 1881/82	17 634	Mk. 60 Ps.
		b. zu den laufenden Ausgaben	615 000	" — "
		Summa per se.	632 634	60

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1883/84	
			M.	Pr.
		Wiederholung des Abschnitts III.		
		Kapitel 8	1 475	25
		" 9	632 634	60
		Summa Abschnitt III.	634 109	85
10		IV. Hebeammenwesen.		
		a. Jahresrente aus der Staatskasse		
	1	Nach § 12 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	669	—
	2	Nach § 13 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	12 960	—
		b. Eigene Einnahmen.		
	3	Provincial-Hebeammen-Lehr-Institut zu Danzig	6 080	—
		Summa Abschnitt IV.	19 709	—
11		V. Landwirtschaftliche Lehranstalten.		
		Jahresrente aus der Staatskasse.		
	1	Nach § 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	10 230	—
		Summa Abschnitt V. per se.		
12		VI. Insgemein.		
	1	Verschiedene Einnahmen (mit Rücksicht auf Abrundung der Hauptfonds)	1 919	41
		Summa Abschnitt VI. per se.		
13		b. Außerordentliche Einnahmen.		
	1	Kapitalien des Westpreussischen Landarmenfonds	33 875	—
	2	Betrag des Landes-Meliorations-Rücknahmefonds	162 464	92
	3	Erlös aus dem Grundstück Langgarten Nr. 33	60 000	—
	4	Erlös aus dem Verkauf von Chaussee-Häusern und Grundstücken	18 000	—
	5	Kapitalien des Fonds für die Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt	140 200	—
		Summa der außerordentlichen Einnahmen	414 539	92

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1883/84	
			Mt.	Pf.
		B. Neben-Fonds.		
14		I. Provinzial-Chauffeebau-Prämien-Fonds.		
	1	Bestand aus dem Vorjahre:		
		a. aus Beiträgen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder verblieben	108 255 Mt.	68 Pf.
		b. an Zinsen von diesen Beiträgen verblieben	3 247 " 67 "	
			111 503	35
	2	Zinsen von den Beiträgen der Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder pro 1883/84	3 345	10
	3	Beiträge der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Danzig pro Etatsjahr 1. April 1883/84	92 051	49
		Summa	206 899	94
15		II. Provinzial-Silzstassen- und Meliorations-Fonds.		
	1	Bestand aus dem Vorjahre	3 969 735	24
	2	Kapitalrückzahlungen:		
		a. Amortisationsraten	134 799 Mt.	50 Pf.
		b. Sonstige Rückzahlungen	" — "	
			134 799	50
	3	Zinsen von ausstehenden Kapitalien	130 705	58
	4	Depositalzinsen von den vorhandenen Baarbeständen	70 000	—
	5	Insgemein (Verzugszinsen u.)	100	—
		Summa	4 305 340	32
16		III. Pferde-Versicherungs-Fonds.		
	1	Versicherungsbeiträge in Gemäßheit des § 16 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, betreffend das Reichsviehseuchengesetz für 187 604 Pferde à 40 Pf.	75 041	60
	2	Aus dem Pferdeversicherungs-Reservefonds	4 012	50
		Summa	79 054	10
17		IV. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds.		
	1	Zinsen von vorhandenen Effekten	4 012	50
		Summa per se.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag	
			fltr	
			1. April 1883/84	
			Mr	Pf.
18		V. Rindvieh-Versicherungsfonds.		
	1	Ueberschuß aus dem Rindvieh-Versicherungsfonds de 1881/82	14 500	—
	2	Aus dem Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	3 000	—
		Summa	17 500	—
19		VI. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds.		
	1	Zinsen von vorhandenen Effekten	3 000	—
		Summa per se.		
20		VII. Krankenpflegefonds für den Regierungsbezirk Danzig.		
	1	Bestand aus dem Vorjahre	2	51
	2	Zinsen von jetzt vorhandenen Kapitalien	1 746	45
	3	Erbpachtscanon von dem jetzt dem Grundstücke Altschottland Nr. 203 zugeschriebenen Grundstück Altschottland Nr. 205 von der Wittve Renate Marie Elisabeth Baleschke, geborne Andres, dortselbst	7	—
		Summa	1 755	96
21		VIII. Provinzialständischer Stipendienfonds.		
	1	Zinsen von jetzt vorhandenen Kapitalien	326	20
		Summa per se.		
22		IX. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds.		
	1	Nach dem Spezial-Stat	661 700	—
		Summa per se.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag	
			für	
			1. April 1883 84	
			Mr.	Pf.
		Wiederholung der Einnahme.		
		A. Haupt-Fonds.		
		a. Dauernde Einnahmen.		
		1. Allgemeine Verwaltung	1 197 283	—
		2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen	812 288	67
		3. Landarmen-Verwaltung	634 109	85
		4. Hebeamtenwesen	19 709	—
		5. Landwirthschaftliche Lehranstalten	10 230	—
		6. Insgemein	1 949	41
		Summa a.	2 675 569	93
		b. Außerordentliche Einnahmen	414 539	92
		Summa A. Haupt-Fonds	3 090 109	85
		B. Neben-Fonds.		
		1. Provinzial-Chausseebau-Prämienfonds	206 899	94
		2. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorationsfonds	4 305 340	32
		3. Pferdeversicherungsfonds	79 054	10
		4. Pferdeversicherungs-Reservefonds	4 012	50
		5. Rindvieh-Versicherungsfonds	17 500	—
		6. Rindvieh-Versicherungs-Reservefonds	3 000	—
		7. Krankenpflegefonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 755	96
		8. Provinzialständischer Stipendienfonds	326	20
		9. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	661 700	—
		Summa B. Neben-Fonds	5 279 589	02
		Hierzu: Summa A. Haupt-Fonds	3 090 109	85
		Summa totalis	8 369 698	87

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mk. Pf.		
A. Haupt-Fonds.					
a. Dauernde Ausgaben.					
1. Allgemeine Verwaltung.					
1	Verwaltungskosten.				
	1	Kosten des Provinzial-Landtages	15 000	—	
	2	Diäten, Reise- und Umzugskosten:			
		a. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses	} 16 000 —		
		b. desgleichen der Mitglieder der Provinzial-Commissionen, des Provinzialraths und der Bezirksräthe			
		c. desgleichen der Provinzial-Beamten und Umzugskosten für dieselben			
		Summa	31 000	—	
2	1	Besoldungen:	64 000	—	
	2	Sonstige persönliche Ausgaben	15 040	—	
	3	Sächliche Ausgaben	19 600	—	
		Summa	98 640	—	
3	1	Zur Durchführung der Kreisordnung	170 761	—	
		Summa per se.			
4	Landes-Meliorationen.				
	1	Zur Hebung der Fischzucht und des Fischereiwesens	2 000	—	
	2	Dem Central-Verein Westpreussischer Landwirthe zur Unterhaltung einer Versuchsstation	4 300	—	
	3	Zu Beihilfen für Landesmeliorationen	2 000	—	
		Summa	8 300	—	
5	1	Ausgaben für Kunst und Wissenschaft.	36 000	—	
		Summa per se.			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	
			für	
			1. April 1883/84.	
			Mt.	Pf.
6		Zuschüsse an Wohlthätigkeits-Anstalten.		
1	An das St. Jacobs-Hospital in Thorn		2 000	—
		Summa per se.		
7		Zur Wegebau-Verwaltung.		
1	Zu Chaussée-Neubauten, Prämien für Chausséebauten und Vorarbeiten zu Chaussée-Neubauten		400 065	—
2	Zur Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues		150 000	—
		Summa	550 065	—
		Wiederholung des Abschnitts I.		
	Kapitel 1		31 000	—
	" 2		98 640	—
	" 3		170 761	—
	" 4		8 300	—
	" 5		36 000	—
	" 6		2 000	—
	" 7		—	—
	" 7		550 065	—
		Summa Abschnitt I.	896 766	—
8		II. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen.		
		Verwaltung der Provinzial-Chauffeen.		
1	Zu Zwecken der oberen Beaufsichtigung (durch Bauinspektoren, Baumeister, Bauführer etc.)		26 000	—
2	Zu Reisekostenentschädigungen, zu Porto und Drucksachen		2815	—
3	Besoldungen der Chaussée-Aufseher		44 880	—
4	Miethsentschädigungen für diejenigen Chaussée-Aufseher, welche Dienstwohnungen nicht inne haben		2 358	—
5	Zu Belohnungen und Unterstützungen an Chausséeaufseher, Arbeiter, deren Familien und Hinterbliebenen		2 000	—
6	Stellvertretungs-, Veretzungs- und Umzugskosten		1 000	—
7	Pensionen		12 500	—
8	Zur Ausbildung von Chausséeaufseher-Aspiranten		2 000	—
9	Tantieme, Reise- und Portokosten für die Rendanten der Spezialbaukassen		1 200	—
		Summa	94 753	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	
			für 1. April 1883/84	
			Mr.	Pf.
9		Unterhaltung der Chausseen.		
	1	Kosten der materiellen Unterhaltung	476 567	91
	2	Zu Prämien für das Auffinden neuer Kiesgruben und Steingruben	250	—
	3	Insgemein (Abgabe für Chausseegrundstücke, Stempelfkosten)	744	09
		<u>Summa</u>	<u>477 562</u>	<u>—</u>
		Wiederholung des Abschnitts II.		
		Kapitel 8	94 753	—
		" 9	477 562	—
		Summa Abschnitt II.	<u>572 315</u>	<u>—</u>
		III. Landarmen-Verwaltung.		
10		Westpreussischer Landarmen-Fonds.		
	1	Zur Deckung der Statsüberschreitungen pro 1881/82	17 634	60
	2	Fortlaufende Unterstützungen für landarme Personen	94 000	—
	3	Außerordentliche Unterstützungen für landarme Personen	5 000	—
	4	Unterstützungen für erweislich unermögende Kommunen	3 000	—
	5	Fortlaufende Unterstützungen resp. Kindererziehungsgeld für landarme Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr	48 000	—
	6	Außerordentliche Unterstützungen resp. Kindererziehungsgeld für landarme Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr	2 000	—
	7	Kur-, Medizin-, Verpflegungs-, Bekleidungs- und Beerdigungskosten für landarme Personen, welche in der Provinz und im Diakonissenhause Gr. Marienau behandelt worden sind	80 000	—
		<u>Summa</u>	<u>249 634</u>	<u>60</u>
11		Zuschüsse an die Institute.		
	1	Besserungs-Anstalt Graudenz	47 948	—
	2	1. Provinzial-Irren-Anstalt Schwes	149 991	—
	3	2. Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt	67 000	—
	4	1. Provinzial-Taubstumm-Anstalt Marienburg	48 840	—
	5	2. Provinzial-Taubstumm-Anstalt Schlochau	59 560	—
		<u>Summa</u>	<u>353 339</u>	<u>—</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	
			für	
			1. April 1883/84	
			Mr.	Ps.
12		Sonstige Zuschüsse.		
1	An das Provinzial-Blinden-Institut zu Königsberg		5 000	—
2	An die Idioten-Anstalt in Rastenburg		7 200	—
3	An die Heil- und Pflege-Anstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg		4 900	—
4	Unterhaltungskosten für die in der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Königsberg untergebrachten beiden Westpreussischen Kinder Albert von Tossen aus Riesenburg ¹ und August Grocholl aus Zoppot		536	25
5	Zur Erhaltung und Unterhaltung bestehender und noch zu errichtender Privat-Taubstumm-Anstalten, sowie zur größeren Förderung des Taubstummwesens überhaupt, zur Disposition des Provinzial-Ausschusses		8 500	—
6	Insgemein, sowie zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, zu Prozeß- und Mandatarienkosten zc.		5 000	—
		<u>Summa</u>	<u>31 136</u>	<u>25</u>
		Wiederholung des Abschnitts III.		
		Kapitel 10	249 634	60
		„ 11	353 339	—
		„ 12	31 136	25
		<u>Summa Abschnitt III.</u>	<u>634 109</u>	<u>85</u>
13		IV. Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung.		
1	Zuschüsse für die Unterhaltung verwahrloster Kinder, sowie für die Zwangserziehungsanstalt in Tempelburg		30 000	—
		<u>Summa Abschnitt IV. per se.</u>		
14		V. Hebammenwesen.		
1	Für das Hebammen-Lehr-Institut in Danzig		25 480	—
		<u>Summa Abschnitt V. per se.</u>		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für	
			1. April 1883	84
			Mk.	Pf.
15		VI. Landwirtschaftliche Lehranstalten.		
1		Zuschuß für die Ackerbauschule in Wentzlie, Kreis Berent	3600	—
		Für die Winterschule in Marienburg	1700	—
		Summa Abschnitt VI.	5300	—
16		VII. Zinsen.		
1		Für das aus dem Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds für die Hauptfonds entlehene Darlehen von 450 000 Mk. à 4 ³ / ₄ pCt.	21375	—
		Summa Abschnitt VII. per se.		
17		VIII. Zus gemein.		
1		Unterstützungen für Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15, deren Einkommen weniger als 300 Mk beträgt	1764	—
2		Zu unvorgeesehenen Ausgaben zur Disposition des Provinzial-Ausschusses	30000	—
		Summa Abschnitt VIII.	31764	—
18		b. Außerordentliche Ausgaben.		
1		Vierte Rate zum Bau einer zweiten Provinzial-Irren-Anstalt in Neustadt Westpr.	320000	—
2		Dritte Rate zum Neubau einer Besserungs-Anstalt in Königs	140000	—
3		Zur inneren Einrichtung des neuen Landeshauptes: a. für den Sitzungsaal des Provinzial-Landtages 65000 b. zur Anschaffung von Möbeln, Bureau-Utensilien, Herstellung der Garteneinrichtung, Garten-Anlagen als Pauschquantum zur Disposition des Provinzial-Ausschusses 50000	115000	—
4		Zur inneren Einrichtung der zweiten Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt	100000	—
5		Zum Erwerb des Grundstücks sowie zum Bau und zur inneren Einrichtung der Zwangserziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in Tempelburg	108000	—
6		Zum Bau der Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt: a. für das angekaufte Grundstück Königsthal 60000 Mk. b. erste Rate für den Neubau 30000 "	90000	—
		Summa der außerordentlichen Ausgaben	873000	—

Ra- pitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84	
			Mk.	Pf.
		B. Neben-Fonds.		
19		I. Provinzial-Chausséebau-Prämienfonds.		
1	Prämien an die einzelnen Kreise der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder		206 899	94
	Von dem Betrage haben zu beanspruchen:			
	a. Regierungsbezirk Danzig	92 051 Mk. 49 Pf.		
	b. Regierungsbezirk Marienwerder	114 848 Mk. 45 Pf.		
	Summa per se.			
20		II. Provinzial-Silzstassen- und Meliorationsfonds.		
1	Zu neuen Darlehen (einschließlich Abführung von 162 464 Mk. 92 Pf. an den Hauptfonds für Erwerbung der Ausstände des Landes-Meliorationsfonds)		1 259 734	74
2	Zur Einlösung der sämtlichen Anleihscheine aus dem Allerhöchsten Privilegium vom 3. Juli 1878, soweit dieselben durch frühere Auslosungen nicht bereits gekündigt (Serie I. und II.)		2 844 800	—
3	Zinsen der Anleihe aus dem Allerhöchsten Privilegio vom 3. Juli 1878 à 4½ Proc. und zwar:			
	a. am 1. Juli 1883 von 1865 300 Mk. I. Serie 41 969,25 Mk.			
	b. am 1. Juli 1883 von 979 500 Mk. II. Serie 22 038,75 Mk.			
	Summa 64 008,00 Mk.			
	pro 1. April bis 1. Juli, daher		32 004	—
4	Zinsen der Anleihe aus dem Allerhöchsten Privilegio vom 8. September 1881 — 3 000 000 Mk. à 4 Proc.		120 000	—
5	Verwaltungskosten des Fonds mit Rücksicht auf Abrundung des nachstehenden Titels		1 301	58
6	Geschäftsgewinn an den Hauptfonds		47 500	—
	Summa		4 305 340	32
21		III. Pferde-Versicherungs-Fonds.		
1	Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtete Pferde		72 601	19
2	7% Entschädigung an die Kreise für Einziehung der Beiträge		5 252	91
3	Bauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Hauptfonds		1 200	—
	Summa		79 054	10

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84	
			Mr.	Ps.
22		IV. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds.		
	1	Zur Verwendung beim Pferde-Versicherungs-Fonds	4 012	50
		Summa	4 012	50
23		V. Rindvieh-Versicherungs-Fonds.		
	1	Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtetes Rindvieh	17 300	—
	2	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Hauptfonds	200	—
		Summa	17 500	—
24		VI. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds.		
	1	Zur Verwendung beim Rindvieh-Versicherungs-Fonds	3 000	—
		Summa	3 000	—
25		VII. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig.		
	1	Zur Unterstützung für arme Kranke und zur Kapitalisirung . . .	1 755	96
		Summa per se		
26		VIII. Provinzialständischer Stipendien-Fonds.		
	1	Zu Stipendien für unbemittelte Westpreussische Studirende . . .	320	—
	2	Zur Kapitalisirung außer den in Einnahme Kap. 21. Tit 3 erwähnten Zuwendungen	6	20
		Summa	326	20
27		IX. Westpreussischer Feuer-Sozietäts-Fonds.		
	1	Nach dem Special-Stat	661 700	—
		Summa per se		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84	
			Mk.	Pf.
Wiederholung der Ausgaben.				
A. Haupt-Fonds.				
a. Dauernde Ausgaben.				
	1. Allgemeine Verwaltung		896 766	—
	2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen		572 315	—
	3. Landarmen-Verwaltung		634 109	85
	4. Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung		30 000	—
	5. Hebeanstaltenwesen		25 480	—
	6. Landwirthschaftliche Lehranstalten		5 300	—
	7. Zinsen		21 375	—
	8. Insgemein		31 764	—
		Summa a.	2217 109	85
		b. Außerordentliche Ausgaben	873 000	—
		Summa A. Haupt-Fonds	3090 109	85
B. Neben-Fonds.				
	1. Provinzial-Chausséebau-Prämien-Fonds		206 899	94
	2. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds		4305 340	32
	3. Pferde-Versicherungs-Fonds		79 054	10
	4. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds		4 012	50
	5. Rindvieh-Versicherungs-Fonds		17 500	—
	6. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds		3 000	—
	7. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig		1 755	96
	8. Provinzialständischer Stipendien-Fonds		326	20
	9. Westpreussischer Feuer-Sozietäts-Fonds		661 700	—
		Summa B. Neben-Fonds	5279 589	02
		Hierzu: Summa A. Haupt-Fonds	3090 109	85
		Summa totalis	8369 698	87

Betrag
für
1. April 1883/84
Mk. Pf.

Schluß des Stats. Einnahme.

A. Haupt-Fonds:			
a. dauernde Einnahmen . . .	2 675 569	Mk. 93	Pf.
b. außerordentliche Einnahmen	414 539	" 92	"
B. Neben-Fonds:	5 279 589	" 02	"
		8 369 698	87

Ausgabe.

A. Haupt-Fonds:			
a. dauernde Ausgaben . . .	2 217 109	Mk. 85	Pf.
b. außerordentliche Ausgaben	873 000	" —	"
B. Neben-Fonds:	5 279 589	" 02	"
		8 369 698	87
		Balancirt	

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§. 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zc. (Reichs-Gesetzbl. S. 275), sowie in §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 25), sich anschließenden Grund-sätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung erteilt.

Grund-sätze

für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern.

§. 1.

Militärانwärter im Sinne der nachstehenden Grund-sätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,*) gemäß der Anlage A erteilt.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen

ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmereien (Randjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Randjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gebörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstbienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§. 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen im Kanzleibienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren u.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten: sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Büreaubienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassenbienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich wird.

Bei Annahme von Büreaudiatarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6.

Insofern in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militäranwärter vorbehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§. 8.

Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§. 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§. 10.

Insofern Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlass des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlass des Landesherrn bzw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitthei-

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelehrte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12. bzw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reservestatus durch unmittelbare Dienstbeschädigungen bei Angriff oder Widersecklichkeit von Holz- oder Wildrevieren ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

lung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Dritttheil zc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanz in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmanschaf durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
- c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insoweit berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bzw. den fraglichen Dienstweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheines wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzliste“) bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Ausnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbeziehung freie Hand.

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen

Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. In soweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur in soweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

§. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probepflichtleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probepflichtleistung werden nur erfolgen, in soweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

- a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
- b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
- d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
- e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärverdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesezte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probepflichtleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreipiertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 22.

Konkurrenzen bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberichtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Dienststellungen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebenso wenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Dienststellungen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

§. 24.

Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§. 25.

Zur Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf

welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militär-anwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzter schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. October 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. October 1884 in Kraft.

Anlage A. *)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ic.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M § monatlich.

N. N., den .. ten 18 .. .

(Stempel.)

Alter: Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesezten.)

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vordruckt.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach
 einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
 (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von " "
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von " "
 erttheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den
 Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M J monatlich.

N. N., den . . ten 18

(Stempel.)

Alter: Jahre.
 (Nr. des Civilversorgungsscheins.)
 (Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den
 Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach
 einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
 (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von " "
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von " "
 erttheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den
 Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M J monatlich.

N. N., den . . ten 18

(Stempel.)

Alter: Jahre.
 (Nr. des Civilversorgungsscheins.)
 (Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den
 Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Verzeichniß

der den Militärantwärttern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirebureau des Auswärtigen Amtes, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes,

Botenmeister,

Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),

Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kasernen- und andere Diener und Boten),

Hauswart, Hausmänner und Hausknechte, Kastellane,

Ofenheizer,

Portiers, Pförtner, Thürsteher,

Wächter und Nachwächter,

Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:

Kalkulatoren,

Zeichner,

Kalkulaturassistenten.

2. General-Auditoriat:

Geheime expedirende Sekretäre,

Geheime Registratoren,

Geheimer Journalist.

3. Generalstab:

Büreauvorsteher,

Rechnungsführer,

Registratoren.

4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:

Sekretär und Registrator,

Registraturassistent.

5. General-Militärkasse:

Kendant,

Ober-Buchhalter,

Kassirer,

Buchhalter,

Geheime Sekretäre,

Kassenassistenten.

6. Gouvernement-Kastatt:

Registrator.

7. Festungs-Inspektionen:

Festungsinspektionssekretäre,

Festungsinspektionsbureau-Assistenten.

8. Intendanturen:

Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,

Intendanturregistratoren,

Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,

Intendanturregistratur-Assistenten.

9. Artillerie-Prüfungskommission:

Registrator.

10. Festungsgefängnisse:

Kendanten,

Maschinisten.

11. Fortifikationen:

Fortifikationssekretäre,

Fortifikationsbureau-Assistenten.

12. Garnisonverwaltungen:

Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,

Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbstständige Kaserneninspektoren,

Kaserneninspektoren.

13. Invalidenhäuser:

Inspektor,

Kendanten.

14. Kadettenanstalten:

Kendanten,

Registrator und Journalist,

Kassensekretär,

Kendanturgehülfe.

15. Kriegs-Akademie:

Kendant.

16. Lazarethe:

Ober-Lazarethinspektoren,

Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. allein-stehende Lazarethinspektoren,

Lazarethinspektoren.

17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:

Kendant.

18. Militärgerichte:

Militärgerichtsaktuarien.

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militärantwärttern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
 Rentant,
 Oekonomieinspektor,
 Utensilieninspektor,
 Sekretär.
20. Militär-Kochschule:
 Verwaltungsinpektor.
21. Montirungsdepot:
 Montirungsdepotrentanten,
 Montirungsdepotkontrollbre,
 Montirungsdepotassistenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
 Registrator.
23. Proviantämter:
 Proviantmeister,
 Reservemagazinentanten,
 Proviantamtskontrollbre,
 Depotmagazinverwalter,
 Proviantamtsassistenten.
24. Pulverfabriken:
 Rentanten,
 Betriebsinspektoren,
 Materialienverwalter,
 Materialienschreiber.
25. Reitinstitut:
 Stallmeister.
26. Remontedepots:
 Remontedepotadministratoren,
 Inspektoren,
 Ober-Kochärzte bezw. Kochärzte,
 Rechnungsführer.
27. Unteroffiziersvorschule zu Weilburg:
 Rentant.
28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
 Rentant.
29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
 Rentant,
 Buchhalter,
 Kassenassistent.
30. Allgemein:
 Backmeister,
 Druckergehülften,
 Futtermeister,
 Gärtner,
 Küster,
 Kustoden,
 Maschinenaufseher und Heizer,
 Maschinisten,
 Mühlenmeister,
 Oberdrucker,
 Backmeister,
 Rührmeister,
 Tafelbeder,
 Todtengräber,
 Waschmeister,
 Werkmeister.

III. Marineverwaltung.*)

- × Sekretariatsassistenten } in der Admiralität und im
 Registraturassistenten } hydrographischen Amte,
 Marine-Intendantursekretäre und
 Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten, soweit
 sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes
 ergänzt werden,
 Marine-Intendanturregistratoren,
 Marine-Intendantur-Registraturassistenten,
 Sekretär und Registrator } bei der
 Sekretariats- und Registraturassistent } Seewarte,
 Rentanten }
 Kontrollbre } bei der Bekleidungsverwaltung,
 Bureauassistenten }
 Werft-Rentanten,
 Werft-Verwaltungs-Sekretäre,
 Werft-Betriebs-Sekretäre,
 Werft-Sekretariats-Assistenten,
 Werftschreiber und Werfthülfschreiber,
 × Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Füh-
 rer und Maschinisten der Werftfahrzeuge,
 × Schleusenmeistergehülften,
 × Spritzenmeister,
 Marine-Gerichtsaktuare,
 Lazareth- und Kaserneninspektoren,
 × Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
 × Materialienverwalter }
 × Schiffsführer und Maschinisten } beim Lotsen-
 × Steuerleute, Lotsen } zc. Wesen,
 × Leuchtturmwärter, Leuchtturmwärter-
 gehülften und Nebelsignalwärter }
 × Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und
 Wasserleitungen,
 Drucker }
 Druckereigehülften } in der Admiralität,
 Bauschreiber,
 Küster.

soweit sie nicht aus Perso-
nen des aktiven Dienst-
standes ergänzt werden.

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

- Postpadtmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirek-
 tionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packet-
 bestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
 Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Post-
 boten,
 Postschaffner im inneren Dienste bei den } mindestens
 Post- bezw. Telegraphenämtern, } zu zwei
 Briefträger, } Dritteln,
 Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse } mindestens
 bei den Ober-Postdirektionen (Bureau- } zur
 assistenten), } Hälfte,
 Ober-Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,
 Telegraphenassistenten, }
 Ober-Postassistenten, } zu einem Drittel.
 Postassistenten, }
 Postverwalter, }

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
 Zugführer und Ober-Packmeister,
 Telegraphisten,
 Packmeister,
 Schaffner,
 Bremser,
 Schmierer,
 Lademeister,
 Wägemeister,
 Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
 Rangirmeister,
 Kottenführer,
 Billetdrucker,
 Stationsvorsteher I. Klasse,
 Stations-Kassenrendanten I. Klasse,
 Güterexpedienten I. Klasse,
 Stationsvorsteher II. Klasse,

zu zwei
 Dritteln,

Stations-Kassenrendanten II. Klasse,
 Güterexpedienten II. Klasse,
 Stationsaufseher,
 Stationsassistenten für den Stationsdienst
 desgl. " " Expeditions-
 dienst, } zu zwei
 Dritteln,
 Eisenbahnsekretäre,
 Materialienverwalter I. Klasse } zur Hälfte.
 Betriebssekretäre,
 Bureauassistenten und Diätare,

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:
 Registratoren,
 Registraturassistenten,
 Geldzähler,
 Kalkulatoren,
 Unter-Kalkulatoren, } mindestens zur Hälfte.

Anlage E¹.

B e s c h e i n i g u n g .

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im Reichs- und Staatsdienste vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von M J monatlich.
 N. N., den . . . ten 18 . . .

(Stempel.)
 Alter: Jahre.
 (Nr. der Bescheinigung.)
 (Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)
 (Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E².

B e s c h e i n i g u n g .

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats) vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von M J monatlich.
 N. N., den . . . ten 18 . . .

(Stempel.)
 Alter: Jahre.
 (Nr. der Bescheinigung.)
 (Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)
 (Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Sanbjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militärämtern im

Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von M f monatlich.

N. N., den . . . ten 18

(Stempel.)

Alter: Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der
Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage F

(zu S. 15).

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdiensft).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
 - I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
 - II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente C h a r g e.	V o r = und Z u n a m e.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltort.	Geburtsdag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn= Büreaudiatar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreussischen Grenadier-Regiment. Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Braust, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civil-versorgungsscheines.	Pantionsfähig bis zum Betrage von Marf.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	12 ⁹ / ₁₂	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktober 1868.	12 ¹ / ₂ .	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	
							Anmerkung. *) Siehe §. 6. der Grundsätze		

(Beibeh.)

Anlage G.

M o d e r n e i s u n g

einer (von)

Stafang(en) in den für Militärämter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Die Stafang tritt ein:										
Nr.	mann?	wo?	bei welcher Behörde?	Stühere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer etwa der Anstellung voran- gehenden Probearbeit.	Die Anstellung erfolgt: a) auf Re- kennung, b) auf Ein- weisung.	Betrag der in bestehenden Anstellung und ob dieselbe durch Verhaltensmäßige gebedt werden kann.	Ein- kommen der Stelle.	Angebe ob An- sicht auf Bewer- bungen vor- handen.	Bemerkungen.

N., den . . . ten 18 . . .

Abgefaßt:

Eingegangen:

(Unterschrift.)

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des
 Vierteljahres 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch		Nummer		Datum der Bakanzens- nach- weisung.	Bemer- kungen.
		nicht etats- mäßige	etats- mäßige	des Civilver- sorgungss- scheines.	der Anstellungs- bescheini- gung.		

A. Anstellungen von Militäranwärtern.

I. In Stellen, welche durch die Bakanzensliste veröffentlicht sind.

N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.
M.	.	Polizeifergeant N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.

II. In Stellen, welche nicht durch die Bakanzensliste veröffentlicht sind.

S.	Güterexpeditions- assistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.
B.	.	.	Militär- intendantur- Registratur- assistent. N. N.	III. 5/78	.	.
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.

B. Anstellungen von Civilanwärtern.

I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.

K.	Strafanstalts- aufseher N. N.	11. 1. 78.
R.	.	Polizeidiener N. N.	.	.	.	5. 3. 78.

II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.

L.	Stationsassistent N. N.	4. 4. 78.
----	----------------------------	---	---	---	---	-----------

N., denten 18.....

(Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probefienstleistung.

Erklärungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

- I. Zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
- II. Zu §. 2. Gemeinbedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.
- III. Zu §. 3 *u.*
1. Stellen oder Berrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
 2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
- IV. Zu §. 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfsen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.
- V. Zu §. 8. Das dem §. 8 als Urilage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjubizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.
- VI. Zu §§. 9 und 10. Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.
- VII. Zu §. 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.
- VIII. Zu §. 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.
- IX. Zu §. 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheile angehört haben.
- X. Zu §. 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Extra-Beilage

zu dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Auszüge

aus den

entlasteten Jahres-Rechnungen der Provinzial-Verwaltung

der

Provinz Westpreußen

pro Etatsjahr 1. April 1881/82.

1. Rechnung der Landeshauptkasse

pro 1. April 1881/82.

I. Einnahme.

Rest-Verwaltung.

A. Haupt-Fonds.

a. Dauernde Einnahmen.

	M	S
1. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen	20	25
2. Landarmen-Verwaltung	30907	36

b. Außerordentliche Einnahmen.	15250	—
----------------------------------------	-------	---

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Hilfskassen-Fonds	487	50
2. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	—	75
3. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	269	36

Laufende Verwaltung.

A. Haupt-Fonds.

a. Dauernde Einnahmen.

1. Allgemeine Verwaltung	1895936	74
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen	825279	20
3. Landarmen-Verwaltung	486966	95
4. Hebeammenwesen	20340	23
5. Landwirtschaftliche Lehranstalten	10230	—
6. Insgemein	15235	42

b. Außerordentliche Einnahmen.	150000	—
----------------------------------------	--------	---

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Chauffeebau-Prämien-Fonds	262644	68
2. Provinzial-Hilfskassen-Fonds	981125	96
3. Provinzial-Meliorations-Fonds	97543	73
4. Pferde-Versicherungs-Fonds	100464	16
5. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	4308	70
6. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	21324	15
7. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	13387	05
8. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1822	06
9. Provinzialständischer Stipendienfonds	1017	—
10. Fonds für die Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt	12134	25
11. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	828525	18

Summa	5775220	68
-------	---------	----

II. Ausgabe.

Rest-Verwaltung.

A. Haupt-Fonds.

a. Dauernde Ausgaben.

	M.	S.
1. Allgemeine Verwaltung	17 149	35
2. Landarmen-Verwaltung	23 104	64
3. Insgemein	25 500	—
b. Außerordentliche Ausgaben	54 927	20

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Hilfskassen-Fonds	3 141	50
2. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	—	05

Laufende Verwaltung.

A. Haupt-Fonds.

a. Dauernde Ausgaben.

1. Allgemeine Verwaltung	823 311	75
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen	554 405	91
3. Landarmen-Verwaltung	475 619	25
4. Hebeamnenwesen	22 543	01
5. Landwirthschaftliche Lehranstalten	5 300	—
6. Insgemein	27 585	15
b. Außerordentliche Ausgaben	416 486	26

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Chausséebau-Prämien-Fonds	154 389	—
2. Provinzial-Hilfskassen-Fonds	883 198	92
3. Provinzial-Meliorations-Fonds	5 732	82
4. Pferde-Versicherungs-Fonds	100 464	16
5. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	4 308	70
6. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	21 324	85
7. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	13 261	84
8. Krankenpflege-Fonds für den Regierungs-Bezirk Danzig	1 814	50
9. Provinzialständischer Stipendien-Fonds	1 009	10
10. Fonds für die Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt	12 076	16
11. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	918 255	06
Summa	4 564 909	18

B a l a n c e.

Die Einnahme beträgt	5 775 220	68
Die Ausgabe beträgt	4 564 909	18
Mithin Bestand	1 210 311	50

2. Rechnung der Kasse der Provinzial-Irren-Anstalt in Schwet pro 1. April 1881/82.

I. Einnahme.

Rest-Verwaltung.

	M.	S.
1. Kur- und Verwaltungskosten	312	50
2. Defecte	75	38

Laufende Verwaltung.

1. Vom Grundeigenthum	1541	32
2. Kur- und Verpflegungskosten	50721	43
3. Oekonomische Nutzungen	5877	43
4. Insgemein	81	—
5. Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt aus der Landes-Hauptkasse Danzig	142087	69
Summa	200697	09

II. Ausgabe.

Rest-Verwaltung.

1. Defecte	10	64
----------------------	----	----

Laufende Verwaltung.

a. Dauernde Ausgaben.

1. Abgaben und Lasten	8.	76
2. Besoldungen und Löhne	36481	29
3. Pensionen	3500	—
4. Zu Bureaubedürfnissen	1109	80
5. Zu Bauten u.	9153	45
6. Zur Beföstigung	100124	24
7. Zur Unterhaltung des Inventars	20397	61
8. Heizung und Beleuchtung	17667	46
9. Zur Reinigung	5194	92
10. Arztliche Bedürfnisse	4136	34
11. Kirchliche Bedürfnisse	192	25
12. Gartencultur	386	—
13. Zur Unterhaltung von Vieh und Wagen	1940	53
14. Insgemein	393	80
Summa	200697	09

B a l a n c e.

Die Einnahme beträgt	200697	Mk.	09	Pf.
Die Ausgabe beträgt	200697	"	09	"
balancirt				

3. Rechnung der Kasse der Provinzial-Taubstummenschule Marienburg

pro 1. April 1881/82.

		M.	S.
I. Einnahme.			
	Rest-Verwaltung	180	53
	Laufende Verwaltung.		
1.	Unterhaltungskosten für außeretatsmäßige Zöglinge	520	65
2.	Schulgeld für zahlende Schüler	105	—
3.	Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	44 151	46
	Summa	44 957	64
II. Ausgabe.			
	Rest-Verwaltung	179	93
	Laufende Verwaltung.		
1.	Befoldungen	17 550	—
2.	Anderer persönliche Ausgaben	495	—
3.	Pensionen	2 970	—
4.	Zu Unterrichtsmitteln	510	13
5.	Zu Schulutensilien	131	30
6.	Zu Hausgeräthen	59	90
7.	Für Heizung und Beleuchtung	367	44
8.	Baukosten und Abgaben	375	10
9.	Pensions- und Beföstigungsgeld	16 348	40
10.	Für Kleidung und Schlafgeräth	4 943	52
11.	Für Arzt und Arznei	172	78
12.	Insgesam	668	55
	Summa	44 772	05
Balance.			
	Die Einnahme beträgt	44 957 Mk.	64 Pf.
	Die Ausgabe beträgt	44 772 " "	05 " "
	Darhin Bestand	185 Mk.	59 Pf.

4. Rechnung der Provinzial-Sebeammen-Vehraustalt in Danzig pro 1. April 1881/82.

A. Einnahme.

	M.	S.
1. Gehungen von Lehrschülerinnen	5362	93
2. Insgemein	1348	30
3. Zuschüsse	15831	78
Summa	22543	01

B Ausgabe.

1. Befoldungen und andere persönliche Ausgaben	6575	—
2. Zur Speisung	9797	90
3. Zur Reinigung	466	50
4. Zur Feuerung und Beleuchtung	2368	70
5. Zu Beschaffungen für die Lehrtöchter	1062	20
6. Zur Unterhaltung der Gebäude incl. Unterhaltung der Wasserleitung . .	595	58
7. Insgemein	1677	13
Summa	22543	01

Balance.

Die Einnahme beträgt 22 543 Mf. 01 Pf.
Die Ausgabe beträgt 22 543 " 01 "

balancirt



Wydawnictwo Uniwersytetu Gdańskiego
Gdańsk 1982

1982

Wydawnictwo Uniwersytetu Gdańskiego
Gdańsk 1982

1982

Wydawnictwo Uniwersytetu Gdańskiego
Gdańsk 1982

1982

Wydawnictwo Uniwersytetu Gdańskiego
Gdańsk 1982